

Wechselkennzeichen

Ab 1. Juli 2012 erhalten Sie auf Wunsch für 2 Fahrzeuge der gleichen Fahrzeugklasse (z.B. für 2 Pkw, 2 Oldtimer oder 2 Motorräder) ein sog. „**Wechselkennzeichen**“, das abwechselnd an einem der beiden Fahrzeuge geführt werden darf. Das Wechselkennzeichen ermöglicht es Ihnen – als Alternative zum Saisonkennzeichen – 2 Fahrzeuge ganzjährig zu nutzen (z.B. Wohnmobil oder Pkw).

Voraussetzungen für die Nutzung eines Wechselkennzeichens

- ✓ Gleicher Halter
- ✓ 2 Fahrzeuge der gleichen Fahrzeugklasse:
 - ✗ Für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (Klasse M1)
 - ✗ Krafträder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge und vierrädrige Kraftfahrzeuge bis 550 kg Leermasse, ohne Masse der Batterien bei Elektrofahrzeugen und maximaler Nutzleistung bis 15 kW (Fahrzeuge der Klasse L) sowie
 - ✗ Anhänger bis 750 kg zulässiger Gesamtmasse (Klasse O1)

Mögliche Fahrkombinationen

Pkw/Wohnmobile (Klasse M1)	Krafträder, drei- und leichte vierrädrige Kfz (Klasse L)	Anhänger (Klasse O1)
Pkw - Pkw	Kraftrad - Kraftrad	Anhänger - Anhänger
Pkw - Wohnmobil	Quad/Trike - Quad/Trike	
Pkw - Oldtimer	Kraftrad - Leichtkraftrad	
Oldtimer - Oldtimer		
Wohnmobil - Wohnmobil		
Oldtimer - Wohnmobil		

Gestaltung der Wechselkennzeichen

Für die beiden mit Wechselkennzeichen zuzulassenden Fahrzeuge werden Erkennungsnummern zugeteilt, die sich nur in der letzten Ziffer unterscheiden. Jedes Fahrzeug besitzt somit sein eigenes Kennzeichen. Beide Kennzeichen zusammen bilden das Wechselkennzeichen.

Das Wechselkennzeichen ist damit zweigeteilt ausführt. Es besteht aus

- ✓ einem für beide Fahrzeuge gleichen gemeinsamen Kennzeichenteil, das gewechselt wird, und
- ✓ zwei fahrzeugbezogenen Kennzeichenteilen (letzte Ziffer), die am Fahrzeug verbleiben.

Beispiel:

RV-AB21	3
---------	---

RV-AB21	7
---------	---

Besonderheiten

- ✓ An beiden Fahrzeugen sind Kennzeichenschilder mit gleichen Abmessungen erforderlich.
- ✓ Nicht als Saisonkennzeichen, rote Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen möglich.
- ✓ Wechselkennzeichen werden auch bei steuerbefreiten Fahrzeugen schwarz (nicht grün) geprägt.

Nutzung

- ✓ Das Wechselkennzeichen darf zur selben Zeit nur an einem der beiden Fahrzeuge geführt werden.
- ✓ Ein Fahrzeug, für das ein Wechselkennzeichen zugeteilt ist, darf auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt oder abgestellt werden, wenn an ihm das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.
- ✓ Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten von Fahrzeugen mit unvollständigem Wechselkennzeichen sind mit Kurzzeitkennzeichen oder roten Kennzeichen möglich (§ 8 Abs. 1a FZV).

Montage / Kosten der Kennzeichen

Wie auch für andere Kennzeichenschilder ist die feste Anbringung beider Teile vorgeschrieben (§ 10 Abs. 5 und Abs. 12 FZV). Es werden entsprechende Halterungen angeboten, die je nach Anbieter 60 - 100 Euro (Schilder plus Halterung) kosten, zuzüglich Verwaltungsgebühren der Kfz-Zulassungsstelle.

Zulassungsgebühren

Die üblichen Zulassungsgebühren in Höhe von 30 bis 50 Euro je Fahrzeug erhöhen sich beim Wechselkennzeichen um 6 Euro pro Fahrzeug.

Versicherungsschutz

Für jedes Fahrzeug, für das ein Wechselkennzeichen beantragt wird, muss Versicherungsschutz in Form einer elektronischen Versicherungsbestätigung (eVB) nachgewiesen werden.

Steuer

Beide Fahrzeuge werden versteuert. Umweltfreundliche Elektroautos sind die ersten fünf Jahre steuerbefreit.

Ordnungswidrigkeiten

Wer ein Fahrzeug mit Wechselkennzeichen ohne oder mit einem unvollständigen Wechselkennzeichen auf einer öffentlichen Straße

- ✓ in Betrieb setzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 48 Nr. 8 FZV.
Die Geldbuße beträgt 50 Euro.
- ✓ abstellt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 48 Nr. 9 FZV.
Die Geldbuße beträgt 40 Euro.

Die Zuwiderhandlung hat die Eintragung mit einem Punkt zur Folge.

Abmeldung

- ✓ Soll eines der beiden Fahrzeuge der Klasse M1 abgemeldet werden, ist vom vorderen Kennzeichen der fahrzeugbezogene Teil (einstellige Ziffer) zusammen mit der Zulassungsbescheinigung Teil I vorzulegen. Ist keines der beiden Fahrzeuge mehr zugelassen, sind alle Kennzeichenteile zur Entstempelung vorzulegen.
- ✓ Bei Fahrzeugen der Klasse L und O1 mit zweizeiligen Kennzeichen, die kein vorderes Kennzeichen führen, muss der hintere fahrzeugbezogene Teil vorgelegt werden.

Erforderliche Unterlagen

- ✓ Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)
- ✓ Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- ✓ Kennzeichenschilder (wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist)
- ✓ Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) für Wechselkennzeichen
- ✓ Einzugsermächtigung für die Kfz-Steuer für beide Fahrzeuge
- ✓ Gültige Hauptuntersuchung
- ✓ Personalausweis oder Pass
- ✓ Ggf. Vollmacht
- ✓ Ggf. Sicherheitsprüfung

Rechtsgrundlage

§ 8 Abs. 1a Fahrzeugzulassungsverordnung – FZV – und Abschnitt 2a der Anlage 4 FZV